

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Sechster Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 21 Neugroschen, bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 15 Neugroschen.

N^o 31.

Erscheint jeden Donnerstag.

5. August 1841.

Ueber die finanzielle Seite bei der Abtretung der Gerichtsbarkeit.

Unter der Ueberschrift: „Städtische Verwaltung“ hat „ein auswärtiger Leser des Adorfer Wochenblatts“ in Nr. III der „Sächsischen Vaterlands-Blätter“ alsbald nach dem Abdruck unserer letzten beiden Stadtkassen-Rechnungen (siehe Nr. 26 dies. Bl.) den Finanzpunkt bei Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zum Gegenstande einer Betrachtung gemacht und aus den mitgetheilten städtischen Rechnungen nachzuweisen sich bemüht, daß ein gewöhnlicher Grund — die Ersparung des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit für die Städte häufig verbundenen Aufwandes — bei Entscheidung der vorliegenden Frage in Adorf nicht vorhanden gewesen zu sein „scheine.“

Wenn der Verfasser des beregten Aufsatzes im Eingange des Letzteren bemerklich macht, daß er die Richtigkeit des Grundsatzes, alle Rechtspflege in den Händen der Staatsgewalt zu vereinigen, keiner nachträglichen Erörterung unterwerfen wolle, da im gegenwärtigen Falle (bei Adorf) eine „vollendete Thatsache“ vorliege; so wollen wir ihm darin zwar nachahmen und ein Thema nicht von Neuem besprechen, bei welchem das Für, wie das Wider Gehör verdient. Der Verfasser ist, wie er durch seine Wendungen und Anwendungen zu erkennen gegeben hat, wider die Durchführung des beregten Grundsatzes, während wir unserer Seite noch immer für denselben sind. Eine Vereinigung darüber scheint so leicht nicht möglich, würde aber hier auch wenig frommen, indem von unserer Vereinigung wenigstens die Erledigung der Sache nun einmal nicht abhängt.

Will aber unser Gegner, (es soll dieß nur im guten Sinne verstanden werden) indem er sich dahin äußert, daß in manchen Städten der Geldpunkt „einen größeren Ausschlag bei Entscheidung dieser Frage gegeben, als das Wesen,“ durch sein nachfolgendes „auch dieser Grund“ vielleicht andeuten, daß, als die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat hier beschlossen wurde, gleichfalls nur den Kostenpunkt als Hauptgrund der Entscheidung figurirt habe, so müssen wir diesen Irrthum berichtigen und die Versicherung hier niederlegen,

daß der Hinblick auf die Kosten der städtischen Rechtspflege allerdings zu dem Beschlusse der Abtretung bei uns wol mit gewirkt hat, keineswegs aber der alleinige oder Hauptbeweggrund dazu gewesen ist, oder, wie der Gegner sagt, „einen größeren Ausschlag gegeben hat, als das Wesen“ der Frage.

Außer diesen Vorbemerkungen haben wir nur noch eine einzige einzuschalten, welche gleichfalls eine irrige Ansicht über die hiesigen örtlichen Verhältnisse zu berichtigen bestimmt ist. Wenn nämlich der schätzbare Verfasser des im Eingange bezeichneten Aufsatzes sich dahin vernehmen läßt, daß „diese Angelegenheit zu ihrer Zeit „die Bürgerschaft von Adorf in zwei, bei aller sonstigen „Verträglichkeit und Gesinnungsgleichheit, feindliche Lager „getheilt habe,“ so scheint er dieser Ansicht zu huldigen, als „auswärtiger Leser des Adorfer Wochenblattes,“ d. h. weil damals einige Aufsätze in Letzterem erschienen, welche sich gegen die Abtretung der Gerichtsbarkeit aussprachen. Allein diese Stimmen waren lauter auswärtige, bei unserer Sache zunächst gar nicht betheiligte, die sich ohne Beruf in unseren Streit einmischten und entweder dabei durch — wer weiß welche? unlautere und egoistische Rücksichten getragen wurden, oder den Gegenstand des Streites in anderer, als örtlicher, Richtung aufgefaßt hatten. Einige, der Zahl nach sehr geringe, Dissenter abgerechnet, die noch dazu zum Theil sehr bald ihre Meinungen änderten, war von „zwei feindlichen Lagern“ in unserer Bürgerschaft damals keine Rede.

Doch alles dieß nur beiläufig, da wir uns an den Gang unseres Gegners zu halten und das Gegentheil dessen, was er behauptet hat, zu beweisen vorgenommen haben. Der Letztere will nämlich aus oben erwähnten beiden Rechnungen über die hiesige Stadtkasse auf die Jahre 1839 und 1840 die Folgerung ziehen, daß das Stadtgericht einen Ueberschuß von 217 thlr. 5 ggr. 5 $\frac{1}{2}$ pf. gewährt haben müsse, indem das Einkommen 1839: 1286 thlr. 11 ggr. 11 $\frac{1}{2}$ pf., die Ausgabe dagegen nur 1069 thlr. 6 ggr. 6 pf. betragen haben soll.

Daß dieser Ueberschuß aber nur vorhanden zu sein „scheint,“ nicht wirklich vorhanden ist, wird sich so gleich zeigen. Wenigstens wird der Gegner seinen